

Berichte

Owen Chadwick

Die anglikanische Praxis bei der Wahl von Bischöfen

Im späten Mittelalter erlangten die englischen Könige mit Duldung der Päpste entscheidenden Anteil an der Benennung von Bischöfen für die Wahl durch die Kapitel der englischen Diözesen. Dieser Anteil wuchs während des 15. Jahrhunderts weiter an. Die englische Reformation schließlich beseitigte jede Einmischung des Papstes und legalisierte das alleinige Recht des Königs, Bischöfe für die Wahl zu nominieren. Die Akte «Annates» von 1534, die in England bis heute (1971) immer noch teilweise in Kraft ist, sieht vor, daß der König bei jeder Sedisvakanz dem Dekan und Kapitel einer Kathedrale in einem Schreiben, das auch den Namen dessen enthält, der von ihnen gewählt werden soll, die Erlaubnis gibt, eine Wahl vorzunehmen (die «*congé d'élire*»). Wenn Dekan und Kapitel länger als zwölf Tage nach Erhalt der Erlaubnis mit der Wahl zögern, so kann der König seinen Kandidaten mit schriftlichem Patent zum Bischof ernennen. Wenn Dekan und Kapitel mit der Wahl länger als zwanzig Tage zuwarten (und wenn der Erzbischof sich weigert, den Kandidaten des Königs innerhalb von zwanzig Tagen zu bestätigen), so verfallen Dekan und Kapitel oder der Erzbischof den in den mittelalterlichen «*Praemunire*»-Akten (besonders dem Statut «*Praemunire*» von 1393) vorgesehenen Strafen. Diese Strafen bestanden darin, daß die verurteilte Person aus dem Schutzbereich der Krone verstoßen wurde und ihr Land und Besitztum der Beschlagnahme verfielen.

Die Herrscher nach der Reformation waren in kirchlichen Dingen nicht so gut bewandert, als daß sie bei der Auswahl von Bischöfen ohne Berater ausgekommen wären. Manchmal war dieser Berater ein weltlicher Minister, wie Sir William Cecil (Lord Burghley), der Königin Elisabeth I. (1558 bis 1598) beriet. Manchmal war es ein Kirchenmann, wie William Laud, der Berater König Karls I. (1625–1641). Zweimal, nach der Re-

stauration König Karls II. (1660) und erneut nach der Revolution 1688, war es normalerweise eine Kommission – bestehend aus dem Erzbischof von Canterbury, dem Bischof von London und vier Laien –, aber der Rat der Kommissionsmitglieder wurde von der Krone und ihrem führenden Minister oft genug ignoriert. Als König Georg I. 1714 den Thron bestieg, konnte er nicht einmal Englisch sprechen und war über die englische Kirche überhaupt nicht informiert. So wurde der Premierminister rasch die beherrschende Kraft in der Regierung, und es wurde bald üblich, daß der König Bischöfe nur noch auf seinen Rat ernannte. In Hinkunft schlug der König (oder die Königin) Namen vor, und manchmal kam es auch zur Mißbilligung eines vorgeschlagenen Namens. Aber die eigentliche Macht im Nominierungsverfahren lag beim Premierminister. König oder Königin hatten nur ein Vetorecht, und vor Königin Viktoria wurde das Veto sogar nur dann möglich, wenn der Premierminister sich so gleichgültig verhielt, daß er nicht mit dem Rücktritt drohte, wenn er nicht seinen Willen bekam. Das war oft so, und Königin Viktoria (1837–1901) übte besonders in den letzten Jahren einen entscheidenden Einfluß auf die Ernennungen aus. Der Erzbischof von Canterbury wurde durchweg aus Gründen der Höflichkeit konsultiert, und er konnte vor allem auf Königinnen großen Einfluß ausüben. Es muß vermerkt werden, daß das Parlament niemals bei der Wahl von Bischöfen beteiligt war; außer insofern, als seine Unterstützung für die Stellung des Premierministers notwendig ist.

1910, nach Königin Viktorias Tod änderten sich drei Dinge: 1. wußte König Eduard VII. (1901 bis 1910) viel weniger als seine Mutter und kümmerte sich auch weniger darum, 2. wurde Arthur Balfour der erste nicht-anglikanische Premierminister (1902–1905), was bei einigen Anglikanern Skrupeln hinsichtlich der Rolle des Premierministers auslöste, und 3. war die Autonomie-Bewegung der englischen Kirche, die teilweise von der Oxford-Bewegung herkam, soweit gediehen, daß sie (1904) ein repräsentatives Organ, eine «Synode» der Kirche im sogenannten «*Representative Church Council*» hervorbrachte (später, 1919, Church Assembly und seit 1970 Generalsynode genannt). Nach 1901 wuchs die Kritik am Einfluß des Premierministers und wuchs der Wunsch kirchlicher Körperschaften, auf die Wahl der Bischöfe Einfluß zu nehmen; und der Herrscher (oder die Herrscherin) selbst intervenierten immer seltener.

Das Recht der Krone zu nominieren wurde aus

Anlaß besonders kontroverser Ernennungen in Frage gestellt. 1918 nominierte die Krone (unter Premierminister Lloyd George) für den Bischofsitz von Hereford Hensley Henson, dem man nachsagte, er glaube nicht an die Historizität der großen Wunder des Neuen Testaments.

Die Versammlung von Canterbury setzte ein Komitee ein (unter Vorsitz des Bischofs von London, Winnington-Ingram), um zu überlegen, wie die Kirche auf die Wahl von Bischöfen einen größeren Einfluß nehmen könnte. Das einzige, was dabei herauskam, war die Forderung, der Premierminister möge vor einer Nominierung jedesmal die Erzbischöfe von Canterbury und York konsultieren. Lloyd George antwortete, daß er dies immer getan habe. Es scheint, daß jedenfalls von da an die Erzbischöfe von Canterbury und York aus Höflichkeit jedesmal konsultiert worden sind. Gegenwärtig (1971) wählt der Premierminister einen aus vier oder fünf Namen aus, die bereits inoffiziell von den beiden Erzbischöfen gebilligt worden sind.

Ein zweites Komitee der Church Assembly von 1923 empfahl, daß Dekan und Kapitel nicht mehr den Strafen von «Praemunire» verfallen sollen, wenn sie sich weigern, die Nominierung der Krone zu akzeptieren. Dem wurde jedoch nicht entsprochen bis 1969, als «Praemunire» stillschweigend fallengelassen wurde. Das mittelalterliche Statut war natürlich ohnedies schon lange nicht mehr anwendbar gewesen.

Das gleiche Komitee von 1923 empfahl ebenso, daß der Premierminister, ehe er die Krone beriet, selbst von einer Kommission aus den zwei Erzbischöfen und fünf anderen, die der Premierminister aus der Kirchenversammlung auswählte, beraten werden sollte. Daraus wurde nichts. Die Erzbischöfe selbst tendierten zur Ansicht, daß die Sicherheiten für die Kirche im modernen System umfassend genug seien, und hatten daher kein besonderes Bedürfnis, ihren Rat an den Premierminister im Rahmen eines Komitees zu erteilen. 1935 lehnte eine kirchlich-staatliche Kommission den Vorschlag von 1923 ab und verwarf ihn. Aber Mitglieder der Church Assembly und dann der Generalsynode waren der Meinung, daß sie, als das repräsentative Organ der Kirche, einigen Einfluß auf die Wahl der Personen, welche die Krone beraten, haben sollten, wenn sie nicht gar selbst für die Errichtung einer Wahlkörperschaft sorgen sollten. Die erwähnte Kirche-und-Staat-Kommission empfahl 1970, daß die Krone von einem Komitee, welches von der Generalsynode zu wählen sei, be-

raten werden sollte. Aber die Empfehlung von 1970 war von soviel Widerspruch und Wünschen nach Modifikationen belastet, daß sie jedenfalls nicht so rasch irgendeine Wirkung haben wird.

Inzwischen begannen die Diözesen, die nun durch ihre Diözesankonferenzen stärker organisiert und selbstbewußter geworden sind, den Wunsch nach größerem Einfluß auf die Bestellung des Mannes, den sie als neuen Bischof bekommen sollen, zu äußern. 1939 beschloß eine Kirchenversammlung, daß bei einer Sedisvakanz Vertreter der Diözese den Erzbischof über die Erfordernisse der Diözese unterrichten sollten – jedoch ohne dabei Namen zu nennen. Fast gleichzeitig, etwa im letzten Jahr von Neville Chamberlains Amtsführung als Premierminister (Chamberlain war Unitarier!), begann der Premierminister regelmäßig durch einen seiner Sekretäre die Meinung jeder Diözese über die Art des Mannes, den sie wünschte, einzuholen (aber nicht den Namen des gewünschten Mannes). 1964 empfahl die Howick-Kommission für Ernennungen durch die Krone die Errichtung ständiger Komitees in jeder Diözese – sogenannte Sedisvakanz-Komitees –, die den Premierminister und den Erzbischof über die Bedürfnisse der Diözese in Hinblick auf den neuen Bischof aufklären sollten. Diese Komitees wurden geschaffen. Und seit 1966 üben sie auch einen wichtigen Einfluß auf die Wahl von Bischöfen aus. Ursprünglich sollten sie keine Meinung über bestimmte Personen äußern, sondern nur über allgemeine Erfordernisse. Tatsächlich haben sie sich jedoch dann zunehmend geweigert, sich von der Nennung von Namen von Männern abhalten zu lassen, die sie gerne gehabt hätten.

Das gegenwärtige System funktioniert gut. Es werden gute Bischöfe gewählt. Aber es scheint ein vorübergehendes System zu sein. Es sieht nicht wie ein System aus, das gerade in dieser Form lange praktiziert werden könnte.

Viele Anglikaner in England (vermutlich eine beträchtliche Mehrheit) sind mit der geltenden Regelung einverstanden. Sie mögen (im großen und ganzen) die Bischöfe, die sie bekommen. Es gefällt ihnen, daß ihre Leiter einen nationalen ebenso wie einen kirchlichen Status haben. Es gefällt ihnen, daß ihre Bischöfe (die älteren 26 Bischöfe) im Oberhaus sitzen. Es gefällt ihnen, daß sie auf Vorschlag der Königin gewählt werden, die selbst ein Mitglied der Kirche von England sein muß. Sie sehen ein funktionierendes System, das aus der englischen Geschichte gewachsen ist. Sie wollen es nicht geändert haben. Sogar jene, die es nicht

gern sehen – sogar jene, die den Anteil des Premierministers stark ablehnen – würdigen die nationale Anerkennung der Religion, die durch das Nominationsrecht der Königin symbolisiert wird, und sind bereit, den Premierminister als unerwünschten, aber notwendigen und unschädlichen Begleitumstand hinzunehmen. Sie schrecken vor all den Problemen zurück, die eine Trennung von Kirche und Staat, speziell die mögliche Maßnahme der Säkularisierung mit sich brächte.

In den Augen anderer Anglikaner ist es der anstößigste Aspekt in den Beziehungen zwischen Kirche und Staat in England. Einige von ihnen wünschen die Trennung von Kirche und Staat. Aber andere, die die Trennung von Kirche und Staat an sich nicht wünschen, ziehen es vor, dem Premierminister weiter seine Rolle zu lassen. 1970 berichtet die Kirche-und-Staat-Kommission, daß genau die Hälfte der Mitglieder die Beendigung des Einflusses des Premierministers wünschen. Dennoch wünschen fünf aus dieser Hälfte der Kommission, daß die Königin ihre Rolle weiter beibehält. Aber dies ist unmöglich. Und hier liegt das Dilemma. Die Königin nicht zu haben bedeutet radikale Trennung von Kirche und Staat. Aber man kann die Königin nicht ohne den Premierminister haben.

Die Meinung in dieser Sache änderte sich noch während der sechziger Jahre. 1964 waren die Mitglieder im Howick Bericht über die Ernennungen durch die Krone einstimmig der Meinung, daß die Nominierung durch den Premierminister bleiben sollte, obwohl sie die verschiedensten Denkrichtungen vertraten. Im Bericht der Kirche-und-Staat-Kommission von 1970 konnten die Mitglieder keine gemeinsamen Beschlüsse mehr erzielen. Die Hälfte von ihnen argumentierte so: 1. Das Bild, das wir von Systemen gewonnen haben, in denen Bischöfe durch Wahl ermittelt werden, führt uns nicht dazu, Gefallen zu finden an dem, was dort geschieht; 2. es ist unchristlich und schlechte Theologie, scharf zu unterscheiden zwischen einem weltlichen Staat und einer geistlichen Kirche; 3. Bischöfe sind mehr als bloße Hirten ihrer Diözese, sie sind auch nationale Führer; 4. es wäre richtig, den Bruch zu riskieren, der aus einem nationalen Akt der Trennung von Staat und Kirche folgen würde, wenn es wirklich nötig wäre. Aber jene, welche die Bischofswahl wollen, riskieren ihn, ohne damit ein praktisches Übel zu beseitigen (denn alle sind sich einig, daß wir gute Bischöfe bekommen) und aus rein doktrinären Gründen; 5. die Überwachung der Handlungen des Premier-

ministers reicht aus für die Wahrung der Interessen der Kirche.

Die andere Hälfte argumentierte so: 1. In der modernen säkularen Welt ist die Wahl durch eine weltliche Autorität so offensichtlich unpassend, daß diese Unangemessenheit gar nicht bewiesen zu werden braucht; 2. das System ist ein historisches Relikt, das dem ursprünglichen Zusammenhang, der es sinnvoll machte, entwachsen ist; 3. das System hat Mängel: es hängt alles vom Wohlverhalten der Beteiligten ab, es gibt wenig Sicherheit gegen solche, die das Gegenteil tun. 4. Freikirchler und römische Katholiken, mit denen wir uns eines Tages vereinigen wollen, sind einstimmig gegen dieses System. – Aus all diesen Gründen schlugen sie daher eine Wahl durch Wahlmänner vor.

Die bestehende Situation trägt den Keim des Wandels in sich.

1. Es bräuchte nur die Weigerung eines Dekans und Kapitels, die nominierte Persönlichkeit zu wählen – und diese Weigerung würde keine Strafen nach sich ziehen –, um eine Krise auszulösen. Das ist tatsächlich die Situation, wie sie seit über einem Jahrhundert bestand, ohne daß eine Krise sich ereignet hätte. Aber der Unterschied besteht nun darin, daß die Diözese nun ihre Meinung im voraus kundtut, über Erfordernisse, aber zunehmend auch über Personen. Die Diözese ist sich nicht nur ihrer Interessen, sondern auch ihrer Macht bewußt geworden, den Lauf der Dinge wie nie zuvor beeinflussen zu können. Dieses Bewußtsein wird weiter zunehmen. Das System wird solange funktionieren, als die Krone es mit behutsamem Respekt vor den Wünschen der Diözesen und der Erzbischöfe handhabt. Es würde nicht mehr funktionieren, sobald dieser Respekt aufhört.

2. Die persönliche Intervention sowohl des Souveräns seit 1901 wie auch des Premierministers seit 1939 verliert an Bedeutung. Die persönliche Intervention des Premierministers ist zwar noch wichtig, jedoch nur in Hinblick auf vier oder fünf sorgfältig ausgewählte Männer. Im Prozeß der Auswahl dieser Männer hat der Sekretär des Premierministers eine Rolle gespielt, aber immer in enger Beratung mit den Autoritäten der Kirche in der Diözese und in der Provinz. Darum argumentieren einige: da die Rolle des Premiers die Tendenz zeigt, zu verschwinden, wird sie langsam rein formal werden.

Für diese Entwicklung gibt es im Fall der Sufraganbischöfe einen Präzedenzfall. Auf Grund eines Statuts König Heinrichs VIII. nennt der Diö-

zesanbischof dem König zwei Namen, der dann einen auswählt. Heute nennt der Bischof die beiden Namen in der Reihenfolge seiner Wahl und die Krone wählt nach Verabredung den ersten. Nicht einmal in der späteren viktorianischen Zeit war dieses Recht der Krone, zwischen zwei Namen zu wählen, mehr als eine Formalität. Gladstone schockierte einst den Bischof von London, indem er den zweiten Namen anstelle des ersten wählte. Aber von dieser Ausnahme und vielleicht einer weiteren Ausnahme abgesehen, hat die Krone immer den ersten Namen gewählt. Und heute ist diese Übung so alt, daß es für einen Premierminister unmöglich ist, einen anderen als den ersten Namen zu wählen.

Praktisch gesehen ist dies keine sehr gute Methode für die Wahl von Suffraganbischöfen, denn es gibt praktisch dem Bischof allein das Recht, zu wählen. Zwei verschiedene Kommissionen (Howick 1964, Chadwick 1970) haben bisher vergeblich versucht, das System zu ändern. Aber es zeigt, wie durch eine verfassungsmäßige Entwicklung der Anteil des Premierministers schrittweise und zunehmend zur Formalität werden kann. Nach dem Urteil einiger ist dies eine Möglichkeit auch hinsichtlich der Diözesanbischöfe. Andererseits, solange die Wahl auf einen Bischofssitz (früher oder später) automatisch das Recht auf einen Sitz im Oberhaus und somit auf eine Stimme im Parlament mit sich bringt, ist es schwer vorstellbar, daß der Premierminister sein Recht auf Nomination zum reinen Formalakt werden läßt – auch wenn er sich in neuerer Zeit nicht mehr mit der Politik der Kandidaten befaßt. Die Wahl der Suffraganbischöfe wurde hauptsächlich deswegen zur Formalität, weil diesen kein Sitz im Oberhaus zusteht.

Ein anderes sich abzeichnendes Ereignis könnte die Entwicklung entscheidend beeinflussen: die Union mit den Methodisten. Es ist sicher, daß die Methodisten keinen anderen Bischof als den von der Kirche gewählten akzeptieren werden. Sie hätten wohl nichts gegen Bischöfe (die meisten von ihnen), die bei der Wahl formell der Königin vorgestellt werden. Aber sie würden es nicht dulden, wenn die Königin, selbst ohne den Premierminister, ein Veto hätte, und sie würden es nicht dul-

den, wenn der Premierminister auch nur irgend etwas mit der Sache zu tun hätte. Es ist vorstellbar, daß der anglikanische Teil einer anglikanisch-methodistischen Kirche mit seinem System weiterbestehen kann und der methodistische Teil mit seinem eigenen System, und diese Vorstellung wurde auch vorgebracht. Sie ist jedoch in der Praxis unglaubwürdig. Die Wiedervereinigung mit den Methodisten bedeutet ein System, in dem die Bischöfe gewählt werden. Solch ein Wechsel würde natürlich sein und scheint auch notwendig und würde im Parlamentsakt vorgesehen sein, der die Union der beiden Kirchen vorsieht. Ob aber solche gewählte Bischöfe Sitze im Oberhaus haben würden, ist sehr zweifelhaft. Es ist natürlich noch nicht sicher, ob es eine Union zwischen der Kirche von England und den Methodisten geben wird.

Literaturhinweise:

Das wichtigste historische und aktuelle Material findet sich in den Berichten der Selborne-Kommission (1916) über Kirche und Staat, der Cecil-Kommission (1935) über Kirche und Staat, der Moberly-Kommission (1952) über Kirche und Staat, der Howick-Kommission (1964) über die Ernennungen durch die Krone und der Chadwick-Kommission (1970) über Kirche und Staat. Die Debatten über diese Berichte in den Kirchenversammlungen oder in der Generalsynode sind es wert, daß man sie studiert. Für das 18. Jahrhundert N. Sykes, *Church and State in England in the 18th Century* (Cambridge 1934). Für das 19. Jahrhundert O. Chadwick, *The Victorian Church*, 2 Bände (London 1970); G. K. A. Bell, Randall Davidson, bringt wichtiges Material bis 1929. Erzbischof Cyrill Garbett veröffentlichte (1950) *Church and State in England*, aber es ist sehr oberflächlich.

Übersetzt von Dr. Ansgar Ahlbrecht

OWEN CHADWICK

geboren 1916, studierte an der Universität Cambridge, ist seit 1968 Regius Professor für neue Geschichte an der Universität Cambridge, war 1966 bis 1970 Präsident der Kommission Staat und Kirche. Er veröffentlichte u.a.: *The Reformation* (1971).